

Merkblatt PV-Altanlagen (Ü20-Anlagen)

Ablauf der Vergütung – Optionen für einen Weiterbetrieb

Die ersten Photovoltaikanlagen fallen in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung. Die Einspeisevergütung wird ab dem Datum der Inbetriebnahme 20 Jahre lang gewährt, danach müssen die Betreiber der alten Anlagen entscheiden, wie sie weiter verfahren wollen. Dieses Merkblatt stellt dabei die am häufigsten diskutierten Optionen vor.

Nachfolgende Tabelle gibt zunächst einen Überblick über die betroffene PV-Anlagenleistung der kommenden vier Jahre.

Inbetriebsetzung	Anlagenleistung bundesweit in MW	Anlagenleistung Wolfhagen in kW	Auslauf der EEG-Vergütung
Bis 31.12.2000	114	?	31.12.2020
01.01.-31.12.2001	62	?	31.12.2021
01.01.-31.12.2002	120	?	31.12.2022
01.01.-31.12.2003	139	?	31.12.2023
01.01.-31.12.2004	670	?	31.12.2024

Option 1: Umstellung auf Eigenverbrauch

Bei dieser Option sollten die Möglichkeiten zur Erhöhung des Eigenverbrauchs genutzt werden, z. B. durch:

- PV und Elektromobilität
- PV und Wärmepumpe
- zusätzlicher Stromspeicher

Zunächst müssen allerdings die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, Strom selbst verbrauchen zu dürfen. Nachfolgend aufgeführte Veränderungen und zusätzliche Investitionen/Kosten sind zu beachten:

- **Zwingend vorgeschrieben** ist der Einbau eines intelligenten Messsystems (IMSys). Hierbei entstehen Betriebskosten von ca. 60 € bis 100 € pro Jahr (+ Einbaukosten). Ggf. kann der vorhandene Zählerschrank nicht mehr genutzt werden und muss ausgetauscht werden.
- Für den Eigenverbrauch muss nach derzeitiger Rechtslage - unabhängig von der Anlagengröße - die reduzierte EEG-Umlage (40 %) entrichtet werden

- Technische Einrichtungen: Die Umstellung auf Eigenverbrauchsanlagen führen nach Auskunft des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) nicht zu einer Verpflichtung, die Vorgaben der aktuellen VDE-AR-N 4105:2018-11 einzuhalten. Insofern müssen weder die Pflichten zum Einspeisemanagement, die Erneuerung der Schutzeinrichtungen noch die vom Wechselrichter zu erbringenden Netz-Systemdienstleistungen erfüllt werden.
- Gegebenenfalls Kosten für Stromspeicher

Es ist zu empfehlen, die PV-Anlage einer sicherheitstechnischen Überprüfung (Sichtkontrolle, Wiederholung der Inbetriebnahme-Messungen, Funktionskontrolle der Schutzeinrichtungen, etc.) zu unterziehen, um Alterungsschäden an stromführenden Leitungen und Solarmodul-Befestigungen auszuschließen. Die Kosten hierfür können auf einmalig ca. 200 € beziffert werden. Sofern eine Blitzschutzanlage vorhanden ist, ist es darüber hinaus empfehlenswert, diese einer blitzschutztechnischen Prüfung zu unterziehen.

Alle technischen und messtechnischen Änderungen an der PV-Anlage müssen dem Netzbetreiber gemeldet werden. Ebenso muss die Umrüstung der Anlage auf Eigenversorgung im **Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingetragen werden.**

Zu den oben aufgeführten Zusatzkosten kommen die Betriebskosten (Versicherung, Wartung, Reparatur etc.). Dadurch ist nach derzeitigem Stand i. d. R. keine wirtschaftliche Betriebsführung möglich.

Option 2: Den Strom weiter einspeisen

Wer als Anlagenbetreiber nach Ablauf der gesetzlichen Einspeisevergütung aktiv keine andere Option wählt (z. B. Umrüstung der Anlage auf Eigenversorgung), wird automatisch dieser Option 2 zugeordnet. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Einspeisevergütung als Sonderregelung
 - für Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 100 kW: bis zum 31. Dezember 2027
- Stromabnahme und -vergütung vom Netzbetreiber
- Vergütung: Jahresmarktwert Solar (ca. 3 Cent/kWh) abzgl. Stromvermarktungskosten (ca. 0,4 Cent/kWh) = ca. 2,5 Cent/kWh

Die Erlöse dürften insbesondere bei kleineren Anlagen nicht ausreichen, um die Betriebskosten (Zähler, Versicherung, Wartung etc.) zu decken und somit eine wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen.

Option 3: Selbstvermarktung des Stroms

Inzwischen bieten zahlreiche Anbieter entsprechende Modelle an, die alle auf demselben Prinzip basieren. Der Vermarkter fungiert als Zwischenhändler, der den Strom vieler Anlagen kauft und gebündelt an der Strombörse veräußert. Ohne Förderung lassen sich auf diese Weise nur geringe Erlöse von vielleicht vier oder fünf Cent pro Kilowattstunde (abzgl. Stromvermarktungskosten von ca. 0,4 Cent/kWh) erzielen. Zukünftig könnte sich dieser Bereich durch neue Technologien wie Cloud-Lösungen, Blockchain (z. B. Stadtwerke Wuppertal „Tal.Markt“) weiterentwickeln.

Zu beachten ist auch, dass bei dieser Option eine Änderung des Messkonzepts erforderlich ist, da zur Erfassung des netzeingespeisten Stroms nach derzeitiger Rechtslage eine 1/4h-Messung notwendig ist. Analog zu den anderen Optionen fallen natürlich auch hier Betriebskosten für Versicherung, Wartung etc. an. Somit ist diese Möglichkeit, insbesondere bei kleineren Anlagen, unwirtschaftlich.

Zusammenfassung

Die meisten der PV-Altanlagen können technisch weiter betrieben werden und somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Durch den Weiterbetrieb entstehen allerdings Betriebskosten, die abgedeckt werden müssen, z. B. Versicherungs-, Wartungs- und Zählerkosten.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dürften bei dem aktuellen Gesetzesentwurf (EEG-Novelle 2021) die Erlöse bei allen vorgestellten Optionen in der Regel nicht ausreichen, um die Betriebskosten (Zähler, Versicherung, Wartung etc.) zu decken und somit eine wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen..

Es kann aber politisch kaum gewollt sein und ginge auch am Sinn der Energiewende vorbei, wenn viele noch funktionsfähige Photovoltaikanlagen abgebaut würden. Aus diesem Grund erscheint es denkbar, dass in letzter Minute noch einige Anpassungen an dem Gesetzesentwurf vorgenommen werden, wenngleich der Entscheidungsprozess schon weit fortgeschritten ist und das EEG 2021 am 01. Januar 2021 in Kraft treten soll.